

**Entsprechenserklärung  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Deutsche Real Estate AG erklären gemäß § 161 AktG:

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde und wird seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodex hat der Vorstand der Deutsche Real Estate AG, der aus zwei Personen besteht, keinen Vorsitzenden oder Sprecher.
- In Bezug auf Ziffer 4.2.3 des Kodex beachtet die Gesellschaft die Empfehlungen für einen Abfindungs-Cap nicht in allen Fällen.

Abweichend von Ziffer 4.2.3 wird ferner auf die Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems durch den Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet.

- Abweichend von Ziffer 4.2.4 des Kodex erfolgt die Angabe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses nicht aufgeteilt und individualisiert, da die Hauptversammlung vom 30. August 2006 beschlossen hat, auf die individualisierte Offenlegung zu verzichten.
- Abweichend von Ziffer 4.2.5 erfolgt keine Offenlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht.
- Abweichend von Ziffer 5.3.1 des Kodex ist für die immobilienpezifischen Themen kein Ausschuss gebildet worden. Die Aufgaben des Immobilienausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen.
- Abweichend von Ziffer 5.3.2 des Kodex hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen.
- Abweichend von Ziffer 5.3.3 hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen.

- Abweichend von Ziffer 5.4.2 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die Deutsche Real Estate AG genutzt werden können.
- Ziffer 5.4.3 Satz 2 und 3 wird nicht entsprochen.
- Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodex werden Mitgliedschaften in Ausschüssen bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht berücksichtigt.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodex wird ferner die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Die Vergütung wird im Anhang des Einzelabschlusses individualisiert angegeben. Sie ergibt sich abschließend aus der Satzung.

- Ziffer 6.6 des Kodex wird nicht entsprochen. Der Corporate Governance Bericht enthält die Angaben gemäß den Regelungen nach § 15a WpHG.
- Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex werden Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vor ihrer Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex erfolgt die öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung.

Berlin, den 31.03.2009

gez. Gerd Münchow  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

gez. Torsten Hoffmann  
(Vorstand)

gez. Rami Zoltak  
(Vorstand)